

Bericht und Antrag 1 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- Erhöhung Stellenetat
- Sonder- und Nachtragskredit

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 40 vom 21. Januar 2026**

Mediensperfrist: 9. Februar 2026, 11.00 Uhr

Politische und strategische Referenz

Politischer Grundauftrag

In Kürze

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) verzeichnen schweizweit einen Anstieg der Eingangsfälle. Diese Zunahme spiegelt gesellschaftliche Entwicklungen wider. Immer mehr Menschen benötigen Unterstützung. Die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden ist entsprechend hoch, wie die Personalumfrage 2023 der Stadt Luzern bestätigt. Teilweise können Fälle nicht mehr innerhalb der gewünschten Fristen beurteilt werden.

Die Überlastung betrifft alle Bereiche der KESB: die Kanzlei, welche die Meldungen aufnimmt und die Vielzahl an Entscheiden erstellt und verschickt; die Behördenmitglieder, die unter hohem zeitlichem und teilweise emotionalem Druck komplexe Entscheide fällen müssen; sowie den Rechtsdienst, der Anhörungen vorbereitet und die juristisch korrekten Entscheide verfasst.

Aufgrund der weiterhin steigenden Gefährdungsmeldungen ist eine personelle Aufstockung in der Kanzlei, bei den Behördenmitgliedern sowie im Rechtsdienst dringend erforderlich.

Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Stadtrat den dazu notwendigen Sonderkredit von 4,31 Mio. Franken, um die zusätzlichen Stellen zu finanzieren und die Leistungsfähigkeit der Behörde nachhaltig sicherzustellen. Damit die Ressourcen baldmöglichst genutzt werden können, beantragt der Stadtrat einen Nachtragskredit von Fr. 251'600.– zum Budget 2026.

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|---------------------------|--|--------------|
| 1 | Ausgangslage | 4 |
| 1.1 | Auswirkungen auf die Kanzlei | 5 |
| 1.2 | Auswirkungen auf die Behördenmitglieder | 5 |
| 1.3 | Auswirkungen auf den Rechtsdienst..... | 6 |
| 2 | Zielsetzungen | 6 |
| 3 | Rahmenbedingungen | 7 |
| 3.1 | Rechtliche Rahmenbedingungen | 7 |
| 4 | Vorhaben | 7 |
| 5 | Auswirkungen auf das Klima | 8 |
| 6 | Ausgabe | 8 |
| 6.1 | Ausgabenrechtliche Zuständigkeit | 8 |
| 6.2 | Berechnung der Gesamtausgabe | 8 |
| 7 | Finanzierung und zu belastendes Konto | 8 |
| 8 | Abschreibung von politischen Vorstössen | 9 |
| 9 | Würdigung | 9 |
| 10 | Antrag | 9 |

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

Die KESB wird nie von sich aus tätig, sondern immer auf Meldungen hin – sei es von Angehörigen, Schulen, Behörden oder der Polizei. Jede Meldung wird sorgfältig geprüft, und es werden Gespräche mit den betroffenen Personen sowie ihrem Umfeld geführt. Im Abklärungsverfahren wird festgestellt, ob der Fall an eine subsidiäre Fachstelle triagiert wird. Seit dem Jahr 2020 ist bei der KESB Luzern ein kontinuierlicher Anstieg der Meldungen zu verzeichnen. In den vergangenen vier Jahren hat sich diese Zunahme deutlich verstärkt. Während im Jahr 2021 durchschnittlich 459 Verfahren hängig waren, stieg die Zahl bis Ende 2023 auf 575. Im Jahr 2023 beschloss der Grosse Stadtrat aufgrund dieser Zunahme eine Erhöhung des Stellenetats der KESB bei der Sozialabklärung um 140 Stellenprozent und bei der Kanzlei um 40 Stellenprozent ([B+A 29 vom 30. August 2023](#): «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Erhöhung Stellenetat. Sonderkredit»). Auch nach 2023 hat sich diese Zunahme fortgesetzt: Per Ende 2024 stieg die Zahl der hängigen Verfahren auf 604 und per Ende 2025 auf 794. Neben der quantitativen Zunahme der Fallzahlen zeigt sich zudem, dass die Fälle inhaltlich deutlich herausfordernder werden (mehr Beteiligte, unterschiedliche Sprachen, Ethnien und kulturelle Hintergründe, multifaktorielle Problemstellungen). Die Bearbeitung einer Meldung ist somit aufwendiger und für die Mitarbeitenden teilweise belastender geworden.

Diese Entwicklung spiegelt gesamtgesellschaftliche Veränderungen wider. Immer mehr Menschen benötigen Unterstützung in belastenden Lebenssituationen. Dies zeigt sich nicht nur bei der KESB, sondern auch in anderen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens. Kinderkliniken berichten über steigende Fallzahlen, psychiatrische Institutionen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder sind über Monate hinweg ausgebucht. Die Gesellschaft – auch in der Stadt Luzern – ist zunehmend auf professionelle Hilfe angewiesen. Die KESB ist dabei eine zentrale Akteurin im Netz der öffentlichen Unterstützungsangebote.

Zur Zunahme der Meldungen haben mehrere Faktoren beigetragen. Einerseits wurde mit der Einführung der erweiterten Meldepflicht für Kinder per 1. Januar 2019 ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der zu mehr Meldungen führt. Andererseits konnte die KESB Luzern ihren Ruf in der Bevölkerung und bei Fachstellen verbessern, was das Vertrauen in ihre Arbeit stärkt und die Meldetätigkeit erhöht. Im Erwachsenenschutz wirkt sich zusätzlich der demografische Wandel aus. Die älter werdende Bevölkerung führt zu einem wachsenden Bedarf an Unterstützung und Schutzmassnahmen; so müssen auch in Zukunft vermehrt Vorsorgeaufträge validiert werden.

Das aktuelle Organigramm zeigt den Gesamt-Stellenetat der KESB Stadt Luzern:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern

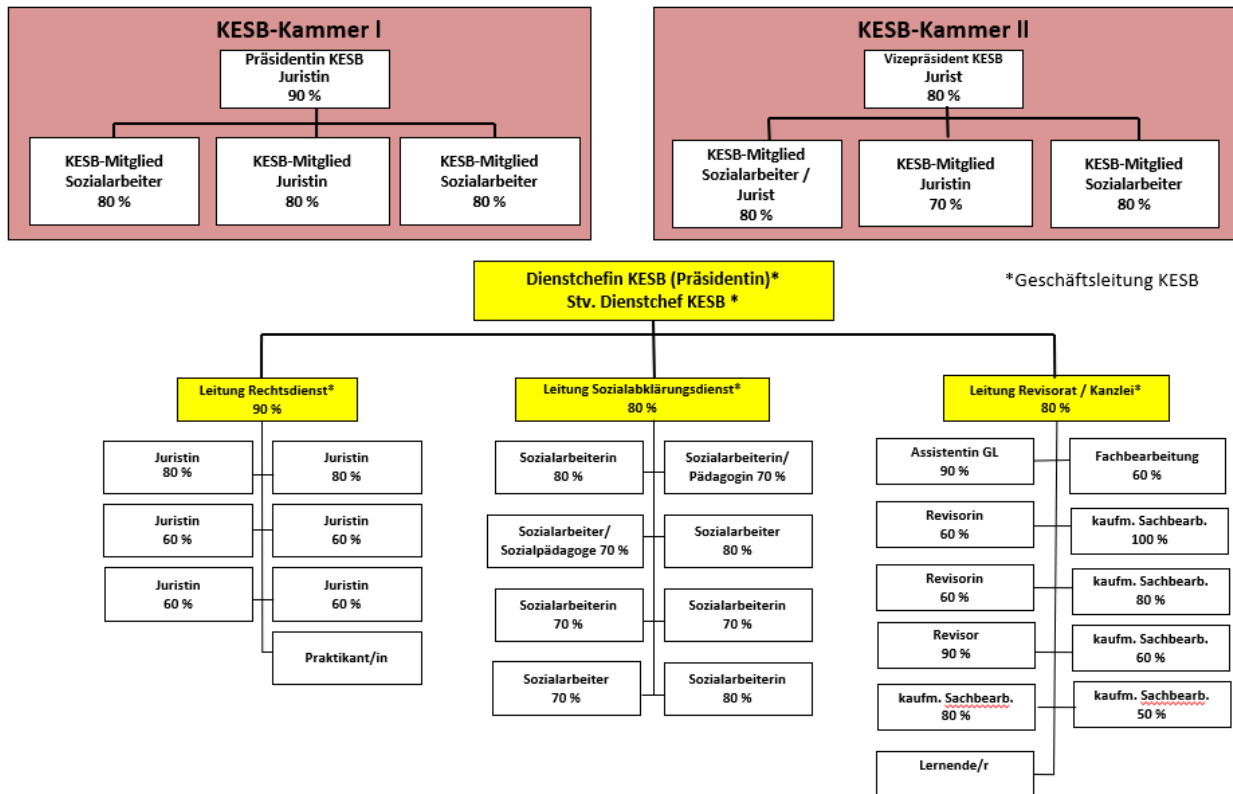


Abb. 1: Aktuelles Organigramm Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

1.1 Auswirkungen auf die Kanzlei

Die steigende Zahl an Gefährdungsmeldungen wirkt sich unmittelbar auf die Mitarbeitenden der Kanzlei aus. Sie sind für die Entgegennahme der Meldungen, die telefonische Erstberatung und Triage sowie für die Erstellung und den Versand zahlreicher Entscheide zuständig. Durch die steigenden Meldungs- und Verfahrenszahlen hat die Kanzlei generell ein höheres Arbeitsvolumen zu bewältigen.

Seit 2023 wird bei der KESB Luzern zudem das neue Fallführungsprogramm CMI KESB eingesetzt. Neue Dossiers werden digital geführt, während bestehende Akten weiterhin papierbasiert bleiben. Dieser sogenannte Medienbruch führt derzeit zu erheblichem Mehraufwand. Papierdokumente müssen gescannt, korrekt bezeichnet und digital abgelegt werden. Der Arbeitsprozess ist in der Übergangsphase bis zur vollständigen Digitalisierung komplexer und zeitintensiver als im früheren, rein papierbasierten System. Inskünftig wird aber eine Effizienzsteigerung erwartet. Wie im Organigramm ersichtlich, ist der Bereich Revisorat / Kanzlei derzeit mit 810 Stellenprozent bewilligt.

Zur Sicherstellung eines funktionierenden Kanzleibetriebs ist deshalb die Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle (100 %) in der Kanzlei notwendig.

1.2 Auswirkungen auf die Behördenmitglieder

Jeder Fall wird von der Präsidentin der KESB einem der sieben Behördenmitglieder zur Fallführung zugeteilt. Mit der wachsenden Zahl an Verfahren und der zunehmenden Komplexität der Fälle steigt auch die Belastung der Behördenmitglieder erheblich. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1'412 Verfahren geführt (ohne Abnahmen von Berichten und Rechnungen), 2024 bereits 1'574. Ende August 2025 lag die Zahl bei 1'128 Verfahren, was hochgerechnet rund 1'692 Verfahren per Jahresende ergibt. Die hohe Arbeitslast führt regelmässig zu Überstunden und teilweise zu zeitlich kritischen Engpässen.

Um die Funktionsfähigkeit der Behörde auch bei steigenden Fallzahlen sicherzustellen, ist eine Anpassung des Stellenplans erforderlich. Zurzeit beträgt der bewilligte Stellenetat der Behördenmitglieder 550 Stellenprozent (siehe Organigramm). Anstatt zusätzliche Behördenmitglieder anzustellen, soll der bestehende Stellenbestand um 80 Stellenprozent erhöht werden. Damit können die Pensen der zurzeit zu 70–80 Prozent angestellten Behördenmitglieder flexibel und bei Bedarf befristet aufgestockt werden. Dieses Vorgehen gewährleistet sowohl die nötige personelle Flexibilität als auch eine effiziente Nutzung der vorhandenen Fachkompetenzen.

1.3 Auswirkungen auf den Rechtsdienst

Auch der Rechtsdienst ist zunehmend stark gefordert. Die Mitarbeitenden – insgesamt 490 Stellenprozent, davon 90 Prozent Leitungsfunktion – übernehmen juristische Abklärungen, bereiten Anhörungsprotokolle vor, verfassen Entscheide und arbeiten teils delegiert im Auftrag der Behördenmitglieder (bspw. bei der Festsetzung von Kinderunterhalt).

Die Zahl der pendenten Verfahren im Kinderschutz zeigt eine deutliche Zunahme. 2021 waren durchschnittlich 104 Fälle hängig, 2023 bereits 131 und Ende August 2025 156. Diese Entwicklung verdeutlicht den steigenden juristischen Klärungsbedarf.

Um die fristgerechte Bearbeitung aller Verfahren sicherzustellen, die Qualität der juristischen Arbeit, die Rechtssicherheit der Entscheide und die gesetzlich geforderte Verfahrensdauer weiterhin zu gewährleisten und um die Mitarbeitenden vor Überlastung zu schützen, ist eine Personalverstärkung notwendig. Für den Rechtsdienst wird daher eine zusätzliche Vollzeitstelle (100 %) beantragt.

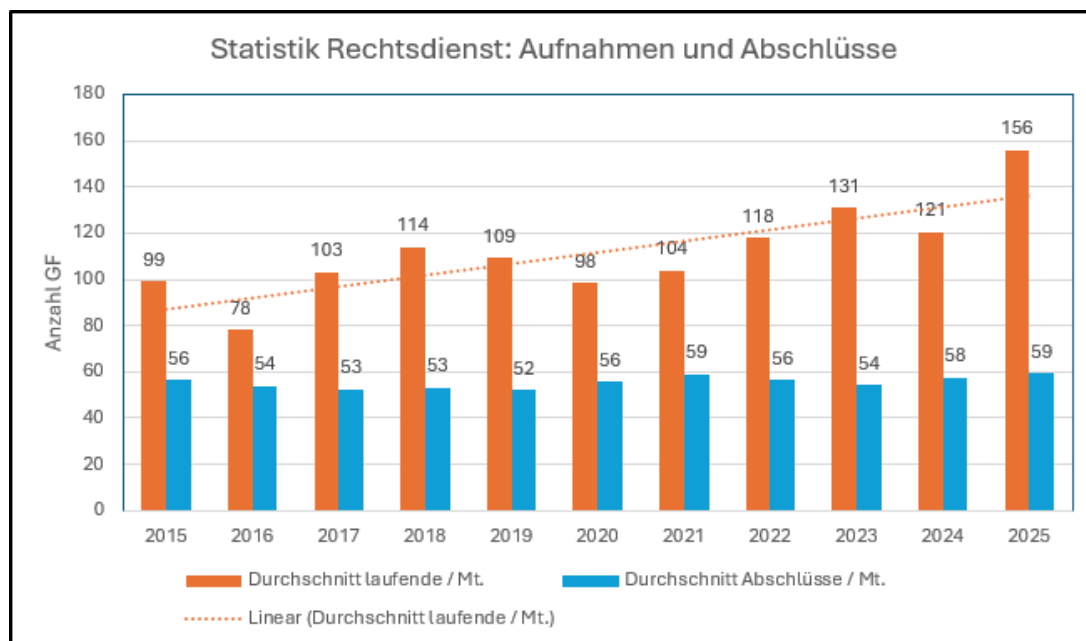


Abb. 2: Statistik Rechtsdienst (2015–2025 [2025 bis Ende August])

2 Zielsetzungen

Der vorliegende Bericht und Antrag zielt darauf ab, die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der KESB Luzern langfristig zu sichern. Durch die steigenden Fallzahlen, die zunehmende Komplexität der Verfahren (bspw. viele Beteiligte, Diversität der Sprachen und Kulturen) und die strukturellen Anpassungen infolge der Digitalisierung ist eine personelle Aufstockung erforderlich. Damit sollen die Stabilisierung der Arbeitsprozesse, die Gewährleistung rechtskonformer Verfahren sowie die nachhaltige Entlastung der Mitarbeitenden sichergestellt werden.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die KESB ist bei ihrer Tätigkeit an die Gesetze gebunden und darf nur dort handeln und unterstützen, wo dafür eine Rechtsgrundlage besteht. Dadurch werden die betroffenen Personen vor ungerechtfertigter Einmischung des Staates in ihre privaten Angelegenheiten geschützt. Die KESB ist für sämtliche erstinstanzlichen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig. Unter anderem klärt sie Gefährdungsmeldungen für Kinder und Erwachsene ab und ordnet – wenn anderweitige Unterstützung nicht ausreicht – eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme an.

Die Bundesverfassung hält die Grundsätze des Kindes- und Erwachsenenschutzes fest (Art. 11 und 41 [BV](#)). Das Kindesrecht ist in Art. 252 bis 327c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ([ZGB](#)), das Erwachsenenschutzrecht in Art. 360 bis 456 ZGB geregelt. Das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; [SRL Nr. 200](#)) und die kantonale Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Dezember 2012 ([SRL Nr. 206](#)) konkretisieren die Organisation und Zuständigkeit der KESB.

Als behördliche Massnahmen im Erwachsenenschutz sieht das ZGB verschiedene Arten von Beistandschaften sowie die fürsorgliche Unterbringung vor. Ordnet die KESB eine Beistandschaft an, setzt sie eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand des Erwachsenenschutzes oder eine private Beiständin oder einen privaten Beistand ein und beaufsichtigt deren Mandatsführung.

Als Kinderschutzmassnahme kann gemäss ZGB den Eltern eine Weisung erteilt, eine Beistandschaft angeordnet sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder in einzelnen Fällen die elterliche Sorge entzogen werden. Wird den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht bezüglich des Kindes entzogen, entscheidet die KESB über seine Unterbringung z. B. in einer Pflegefamilie oder einem Heim. Ordnet die KESB eine Beistandschaft an, setzt sie einen Berufsbeistand oder eine Berufsbeiständin des Kinder- und Jugendschutzes ein und beaufsichtigt deren Mandatsführung.

4 Vorhaben

Ziel des Vorhabens ist die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit und Funktionsstabilität der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern. Mit den beantragten personellen Verstärkungen soll den strukturellen und quantitativen Herausforderungen der vergangenen Jahre wirksam begegnet werden. Die Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle in der Kanzlei sowie einer weiteren im Rechtsdienst und die Erhöhung der Pensen bei den Behördenmitgliedern gewährleisten, dass die KESB ihre gesetzlichen Aufgaben weiterhin effizient, rechtskonform und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrnehmen kann.

Das weitere Vorgehen gestaltet sich wie folgt:

- Beschlussfassung über die beantragten Personalaufstockungen durch den Grossen Stadtrat (voraussichtlich im ersten Quartal 2026);
- Rekrutierung und Stellenbesetzung unmittelbar nach der Beschlussfassung, mit dem Ziel, die neuen Mitarbeitenden baldmöglichst einzusetzen.

Mit dieser Umsetzung wird sichergestellt, dass kurzfristig die dringend benötigte personelle Entlastung erfolgt und gleichzeitig langfristige strukturelle Verbesserungen vorbereitet werden.

5 Auswirkungen auf das Klima

Laut Relevanzcheck im Tool Klimafolgenabschätzung der Stadt Luzern ist das Geschäft nicht klimarelevant. Das heisst, dass durch das Projekt keine erkennbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Auf eine weiter gehende Prüfung wurde daher verzichtet.

6 Ausgabe

Für das in diesem Bericht und Antrag beschriebene Vorhaben wird die Bewilligung eines Sonderkredits beantragt. Es handelt sich um ein ausgabenrechtliches Finanzgeschäft im Sinne der Gemeindeordnung in der Kompetenz des Grossen Stadtrates und unterliegt dem fakultativen Referendum.

6.1 Ausgabenrechtliche Zuständigkeit

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen für die Erhöhung des Stellenetats der KESB freibestimmbare Gesamtausgaben in der Höhe von insgesamt 4,31 Mio. Franken bewilligt werden. Freibestimmbare Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen.

6.2 Berechnung der Gesamtausgabe

Die Erhöhung der Stellenprozente in Kanzlei, Rechtsdienst und Behörde führt zu folgenden Kosten pro Jahr:

Personalaufwand

| Stelle | Pensum | Richtfunktion und Lohnklassen | Jahresgehalt in Fr. (Mittelwert Lohnklasse, pensenbereinigt) | Arbeitgeberbeitrag und Nebenkosten (Zuschlag von 25 %) | Personalkosten pro Jahr | Ausgaben in Fr. (10 Jahre) |
|------------------|--------------|--|--|--|-------------------------|----------------------------|
| Rechtsdienst | 100 % | <i>Spez. Fachbearbeitung 1 LK 15–17</i> | 135'700.– | 34'000.– | 169'700.– | 1'697'000.– |
| Behördenmitglied | 80 % | <i>Spez. Fachbearbeitung 2 LK 17–19</i> | 118'800.– | 30'000.– | 148'800.– | 1'488'000.– |
| Kanzlei | 100 % | <i>Administrative Sachbearbeitung LK 7–9</i> | 90'200.– | 22'600.– | 112'800.– | 1'128'000.– |
| Total | 280 % | | 344'700.– | 86'600.– | 431'300.– | 4'313'000.– |

7 Finanzierung und zu belastendes Konto

Das Vorhaben (Erfolgsrechnung) im Umfang von insgesamt 4,31 Mio. Franken ist nicht im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 enthalten. Die Ausgaben belaufen sich ab 2027 auf jährlich Fr. 431'300.–. Die für 2026 geplanten Ausgaben von Fr. 251'600.–¹ sind im Budget 2026 nicht enthalten. Eine Kompensation

¹ Für den Nachtragskredit wird mit Ausgaben für sieben Monate (ab Juni 2026) gerechnet.

innerhalb des Globalbudgets wurde geprüft und ist nicht möglich. Die vorhandenen Personal-, Sach- und Zeitressourcen sind bereits vollständig ausgelastet. Um die Umsetzung zügig angehen zu können, ist deshalb für das Budget 2026 ein Nachtragskredit notwendig.

Die mit dem beantragten Sonderkredit zu tätigen Aufwendungen sind verschiedenen Fibukonten des Personalaufwands (30), Kostenträger 2118101 (Aufgabe 211 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde), zu belasten.

8 Abschreibung von politischen Vorstössen

Mit diesem Bericht und Antrag werden keine politischen Vorstösse abgeschrieben.

9 Würdigung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) leistet einen zentralen Beitrag zum Schutz der Schwächsten in unserer Gesellschaft. Sie sorgt dafür, dass Kinder und Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen die nötige Unterstützung und rechtlichen Schutz erhalten. Ihre Arbeit beruht auf fachlicher Kompetenz, Unabhängigkeit und sorgfältiger Abwägung zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge.

Ein reibungslos funktionierendes KESB-System ist eine zivilisatorische Errungenschaft und von grosser gesellschaftlicher Bedeutung: Es gewährleistet, dass staatliches Handeln in sensiblen Lebensbereichen transparent, nach rechtsstaatlichen Prinzipien und zum Wohl der betroffenen Menschen erfolgt. Indem die KESB Verantwortung übernimmt, wo familiäre, soziale oder gesundheitliche Strukturen an Grenzen stossen, trägt sie wesentlich zum sozialen Zusammenhalt und zur Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats bei. Damit die KESB Luzern vor dem Hintergrund einer steigenden Arbeitslast diese wichtige Funktion weiterhin vollumfänglich erfüllen kann und um einer Überlastung ihrer Mitarbeitenden vorzubeugen, benötigt sie eine entsprechende personelle Verstärkung. Dies soll mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sichergestellt werden.

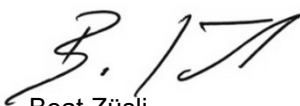
10 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- für die Erhöhung des Stellenetats der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) um total 280 Stellenprozent einen Sonderkredit von 4,31 Mio. Franken zu bewilligen;
- für die Erhöhung des Stellenetats der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) um total 280 Stellenprozent einen Nachtragskredit zum Budget 2026 von Fr. 251'600.– zu bewilligen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 21. Januar 2026



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 1 vom 21. Januar 2026 betreffend

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- **Erhöhung Stellenetat**
- **Sonder- und Nachtragskredit,**

gestützt auf den Bericht der Sozial- und Sicherheitskommission,

in Anwendung von § 14 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 2 und lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für die Erhöhung des Stellenetats der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) um total 280 Stellenprozent wird ein Sonderkredit von 4,31 Mio. Franken bewilligt.
- II. Für die Erhöhung des Stellenetats der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) um total 280 Stellenprozent wird ein Nachtragskredit zum Budget 2026 von Fr. 251'600.– bewilligt.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.